

Vereinbarung

zwischen dem

Kantonalen Steueramt (KSTA)

und der

Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)

betreffend

Erarbeitung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung

1 Rechtliche Grundlagen

§ 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42), § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41) und Allgemeine Revision der Katasterschätzung, Weisung II vom 2. Februar 1979 (BGS 212.478.452)

2 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

2.1 Gegenstand

Die Bezirksschätzungskommissionen der SGV ermitteln im Rahmen von Neueinschätzungen und Revisionsschätzungen die Versicherungswerte für die Gebäudeversicherung. Zusätzlich erfassen und bestimmen sie die Gebäudedaten für die Katasterschätzung.

Bei einem Gebäudebestand von ca. 90'000 ergibt dies zwischen 6'000 und 10'000 Einschätzungen pro Jahr. Im langjährigen Durchschnitt soll ein Gebäude alle 15 Jahre einer Revisionsschätzung unterzogen werden.

2.2 Zweck

Die Vereinbarung bildet die Rechtsgrundlage zur transparenten Abwicklung der von der SGV zu Gunsten des Steueramtes (Abteilung Katasterschätzung) erbrachten Leistungen.

3 Leistungsrahmen

3.1 Die SGV verpflichtet sich,

im Rahmen von Gebäude-Neueinschätzungen und –Revisionsschätzungen nach der Weisung II der Katasterschätzung, die Gebäudedaten für die Katasterschätzung zu erfassen und zu bestimmen und sie laufend dem KSTA, Abt. Katasterschätzung, abzuliefern. Bei Neueinschätzungen erfolgt dies auf Verlangen des Eigentümers, bei Revisionsschätzungen in der Regel innerhalb von 15 Jahren auf Anordnung des Direktors oder der Verwaltungskommission der SGV.

3.2 Das KSTA verpflichtet sich,

der SGV für die erbrachte Leistung eine Jahrespauschale von Fr. 300'000.— zu entrichten.

4 Änderung der Pauschale

4.1 Anpassung der Jahrespauschale an die Teuerung

Die genannte Pauschale bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2005, 100.0 Punkte, Basisreihe Dezember 2005. Verändert sich der Index um mehr als 5 Punkte, wird die Vergütung nach oben oder nach unten im gleichen Verhältnis angepasst. Massgebend ist jeweils der Dezember-Index des Vorjahres.

4.2 Anpassung der Jahrespauschale an veränderte Umstände

Die Pauschale gilt als Entgelt für das zurzeit der Vereinbarungsunterzeichnung zu bearbeitende Auftragsvolumen gemäss Ziffer 2.1. Ändert sich dieses in erheblichem Umfang, ist die Jahrespauschale angemessen anzupassen.

5 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6 Verfahren bei Anständen

Anstände zwischen den Parteien aus der Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet der Regierungsrat endgültig.

7 Kündigungsfrist

Die Parteien können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf das Jahresende kündigen. Eine Änderung der Dienstleistung ist allerdings nur mit einer Änderung von § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42) und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41) möglich.

8 Genehmigung durch den Kantonsrat

Die Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Diese bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für allfällige Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

9 Ausfertigung, Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt, je eines für jede Partei und für den Kantonsrat. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2006 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

10 Datum und Unterschriften der Parteien

Solothurn, 12. September 2006

Kantonales Steueramt

Solothurnische Gebäudeversicherung

sig. Erwin Widmer

sig. Hanspeter Isch